

PRÄMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137), und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), hat der Rat der Gemeinde Söhlde die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A mit textlichen Festsetzungen als Satzung sowie die Begründung beschlossen.
Söhlde, den 28.03.2002

Siegel

gez. Bender
Bürgermeister

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERK

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte ALK
Maßstab 1:1.000
Gemarkung Hoheneggelsen, Flur 6

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02.07.1985 - Nds. GVBl. S. 187), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 19.09.1989 (Nds. GVBl. S. 345). Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand: Jan. 2001). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Hildesheim, den 20.03.2002

Siegel

Im Auftrage
gez. Dr. Kohlenberg
Katasteramt Hildesheim

VERFAHRENSVERMERKE

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 04.10.2000 die Aufstellung der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A beschlossen.
Der Aufstellungsbeschuß ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 06.04.2001 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Söhlde, den 28.03.2002

Siegel

gez. Bender
Bürgermeister

Der Verwaltungsausschuß der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.09.2001 dem Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A einschließlich der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 05.10.2001 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A einschließlich der Begründung haben vom 15.10.2001 bis einschließlich 16.11.2001 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.
Söhlde, den 28.03.2002

Siegel

gez. Bender
Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 26.02.2002 die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A, nach Prüfung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
Söhlde, den 28.03.2002

Siegel

gez. Bender
Bürgermeister

Der Satzungsbeschuß zur 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 27.03.2002 im Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 13 bekanntgemacht worden.
Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A ist damit am 27.03.2002 rechtsverbindlich geworden.

Hinweis: Der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 A liegt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung vom 23.01.1990 zugrunde.

BEGLAUBIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird hiermit festgestellt.
Söhlde, den 28.05.02

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Auf dem **Flurstück 223/9**, Flur 6, Gemarkung Hoheneggelsen, ist je angefangene 100 qm überbauter Grundfläche ein Obstgehölz oder ein standortgerechter Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 1 zu pflanzen. Die Pflanzfläche ist dauerhaft offenzuhalten und mit geeigneten Mitteln gegen Überfahung und vor Beschädigung zu schützen.
- Im **Straßenraum** ist je 200 qm versiegelter Straßenverkehrsfläche mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum entsprechend der Pflanzliste 1 in einer Pflanzfläche (Baumscheibe) von mindestens 12 qm anzupflanzen. Die Pflanzfläche ist dauerhaft offenzuhalten und mit geeigneten Mitteln gegen Überfahung und vor Beschädigung zu schützen.
- Als **Qualitäten der Gehölze** für die Pflanzlisten werden festgesetzt:
Laubbaum SIU mind. 16 - 18 cm (Hochstamm)
Obstgehölze SIU mind. 12 - 14 cm (Hochstamm)
- Die **Zufahrten** zu und die **privaten Stellplätze** auf dem Flurstück 223/9 (Flur 4, Gemarkung Hoheneggelsen) des "Allgemeinen Wohngebietes" sowie die **öffentlichen Parkplätze** sind mit wasserdurchlässigen Belagsarten mit einem Abflussbeiwert $\leq 0,6$ zu befestigen (entsprechend DIN 1986).
- Die **Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung / öffentliche Parkfläche** darf für eine Grundstücksaus- und einfahrt unterbrochen werden.
- Das **Sichtdreieck** ist ab einer Höhe von 0,80 m über Oberkante Straße von Bewuchs, Bebauung und sonstigen Maßnahmen freizuhalten.

LISTE DER GEHÖLZARTEN

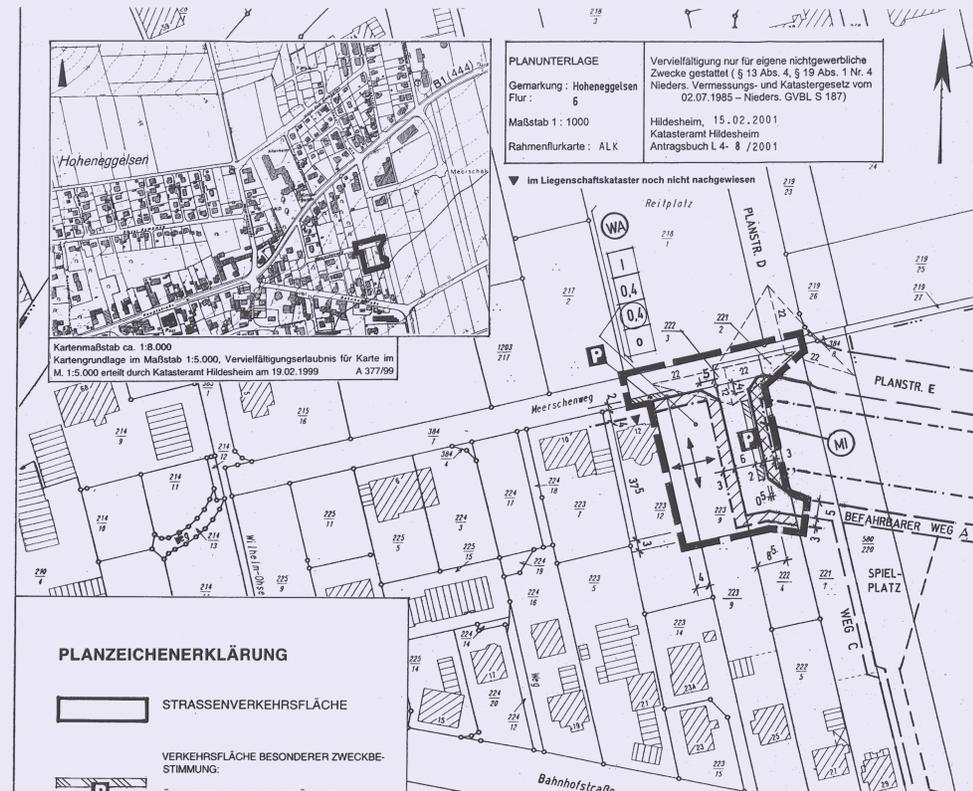
PFLANZLISTE 1

(für Bepflanzungen auf dem Flurstück 223 / 9 und im Straßenraum)

Laubbäume:	Feldahorn	Quercus robur	Stieleiche
Acer campestre	Feldahorn	Quercus robur	Stieleiche
Acer pseudoplatanus	Bergahorn	Sorbus aucuparia	Vogelbeere
Carpinus betulus	Hainbuche	Tilia cordata	Winterlinde

Obstgehölze:

Äpfel: Jakob Lebel, Kaiser Wilhelm, Boskoop, Winterrambour, Nordhäuser Ontario, Goldparmäne, Bohnapfel, Klarapfel
Birnen: Neue Poiteau, Gute Graue, Gellerts Butterbirne, Köstliche von Charneaux
Zwetschen: Hauszwetsche, Wangenheims Frühzwetsche, Grüne Reneklode, Nancy Mirabelle
Süßkirschen: Schneiders späte Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpel, Kassins Frühe



ORTSCHAFT HOHENEGGELSEN GEMEINDE S Ö H L D E

BEBAUUNGSPLAN NR. 5 A 2. ÄNDERUNG

PLANUNTERLAGE
SPINOZA STRASSE 1, 30625 HANNOVER
A B S C H R I F T
STAND: INKRAFTTRETEN

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 A
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- ALLGEMEINES WOHNGEBIET (WA)
- MISCHGEBIET (NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE) (MI)
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ)
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ)
- OFFENE BAUWEISE
- ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE